

Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.3

Digitale Gewalt effektiver bekämpfen - Zugang zum Recht erleichtern

Berichterstattung: Hamburg, Sachsen, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich erneut mit dem dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Rechtsschutzes gegen digitale Gewalt beschäftigt. Sie stellen fest, dass die potentiell unbegrenzte Reichweite von rechtsverletzenden Äußerungen im Internet charakteristisch für digitale Gewalt ist. Anders als bei analogen Persönlichkeitsrechtsverletzungen besteht hier die Gefahr, dass eine Äußerung, auch infolge des möglichen Kommentierens und Teilens, dauerhaft auffindbar bleibt. Die Anonymität im Internet bedingt zudem, dass es schwer zu ermitteln ist, wer die Äußerung getätigt hat.
2. Sie stellen fest, dass die derzeitige Gesetzeslage diesen Besonderheiten nicht in jeder Hinsicht gerecht wird. Eine Anspruchsdurchsetzung ist für Betroffene von digitaler Gewalt mit finanziellen und praktischen Hürden verbunden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sprechen sich dafür aus, den Rechtsschutz für Betroffene von digitaler Gewalt einfacher zu gestalten. Sie bitten den Bundesminister der Justiz insbesondere um Prüfung, ob richterrechtlich geprägte Besonderheiten des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutzes wie etwa das Abmahnerfordernis und die Dringlichkeitsfrist gesetzlich geregelt und für Betroffene leichter auffind- und anwendbar gestaltet werden können.
4. Sie sind der Auffassung, dass die Kostenlast für Betroffene von digitaler Gewalt bei der Durchsetzung ihrer Rechte überprüft werden sollte. Dabei sollte auch eine

Begrenzung des Kostenrisikos im Auskunftsverfahren zur Ermittlung der Urheberin bzw. des Urhebers rechtsverletzender Äußerungen in den Blick genommen werden.

5. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder begrüßen ausdrücklich, dass die bereits vorgestellten Eckpunkte für ein Gesetz gegen digitale Gewalt die Wiedereinführung der Pflicht zur Einsetzung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten durch die Online-Diensteanbieter in Aussicht stellen. Der Wegfall dieser Pflicht im Zuge der Ersetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes durch das Digitale-Dienste-Gesetz im Frühjahr 2024 führt zu einer Lücke, die es umgehend zu schließen gilt.
6. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sprechen sich vor diesem Hintergrund mit Nachdruck dafür aus, das Gesetzgebungsvorhaben für ein Gesetz gegen digitale Gewalt zeitnah voranzubringen und abzuschließen. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, hierbei auch die weiteren Vorschläge, mit denen der Zugang zum Recht nachhaltig vereinfacht werden kann, zu berücksichtigen.